

§ 21 PrämEhrG (Brandenburg) — Ausführungen der Ehrenzeichen im Katastrophenschutz

Prämien- und Ehrenzeichengesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Ehrenzeichen im Katastrophenschutz besteht aus einem roten gleichschenkeligen Malteserkreuz mit roter Umrandung, das silber- oder goldfarbig eingefasst ist. Zwischen den vier Kreuzschenkeln befindet sich jeweils silber- oder goldfarbenes Eichenlaub. In der Mitte des Malteserkreuzes ist das Landeswappen dargestellt und silber- oder goldfarbig umrandet.

(2) Auf der Rückseite des Ehrenzeichens im Katastrophenschutz befindet sich die Aufschrift: „Für hervorragende Verdienste im Katastrophenschutz“.

(3) Die Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande und in Gold am Bande werden an einem rot-weiß-roten Band, das an den Seiten silber- oder goldfarben eingefasst ist, getragen. Das Ehrenzeichen im Katastrophenschutz der Sonderstufe in Gold wird als Steckkreuz getragen.

(4) Zu dem Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande und in Gold am Bande gehören eine Bandschnalle für Uniformen und ein Bandsteg. Die Bandschnalle und der Bandsteg sind mit einem roten Band versehen, auf dem in der Mitte darstellend das verkleinerte Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber oder Gold angebracht ist.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 21 PrämEhrG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/Pr%C3%A4mEhrG/21>